



Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Gaggenau - Vereinsförderrichtlinie -

Präambel

1. Allgemeine Grundsätze und Rechtsansprüche
2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung
3. Allgemeine Vereinsförderung
4. musikalisch tätige Vereine
5. Sportvereine
6. Vereine mit Sicherheitsaufgaben
7. Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Die Vereine der Stadt Gaggenau übernehmen wichtige gesellschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem lebendigen Gemeinwesen in Gaggenau.

Mit der Förderrichtlinie wird die Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt. Eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln ist gerechtfertigt. Sie soll den Vereinen helfen, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Stadt Gaggenau leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle ihrer Bürger und Bürgerinnen.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND RECHTSANSPRÜCHE

Die Förderung der Vereine stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Gaggenau dar. Die Förderrichtlinie hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig verfügbaren Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Gaggenau. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat getroffen werden.

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

Vereine müssen

- a) ihren Sitz in Gaggenau haben,
- b) im Vereinsregister als e.V. eingetragen sein,
- c) gemeinnützig sein und zum Nachweis einen geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes auf Anforderung vorlegen,
- d) mindestens 50 Prozent aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Gaggenau oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Gaggenau haben. Der Nachweis erfolgt durch eine formlose Erklärung des Vereins.
- e) Mitgliedsbeiträge erheben,
- f) kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer Vereinssatzung nachweisen können,
- g) im Rahmen der Jugendarbeit die besonderen Erfordernisse des Jugendschutzes beachten.

Ausgenommen von der Vereinsförderung sind Vereine, die hauptsächlich geselligen, religiösen oder parteipolitischen Zwecken und Interessen dienen. Vereine, die sich hauptsächlich der Beschaffung finanzieller Mittel für Dritte und deren Unterstützung widmen (z.B. Fördervereine oder Glaubensgemeinschaften), sind ebenfalls von der Vereinsförderung ausgenommen.

Die Vereine, mit denen gesonderte Vereinbarungen bestehen, sind von den Regelungen dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Murgtal Tafel Gaggenau e.V. ist von der Verpflichtung, Mitgliedsbeiträge zu erheben, ausgenommen.

2.1 Beginn der Förderung

Neu gegründete Vereine werden ab dem Kalenderjahr gefördert, das auf die Eintragung ins Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt folgt.

Vereinsgründungen infolge von Fusionen oder Ausgliederungen einzelner Abteilungen aus bestehenden Vereinen werden bereits im ersten Jahr gefördert, wenn der bisherige Verein für das betreffende Jahr noch keine laufende Förderung erhalten hat.

2.2 Antragstellung und Fördergrundsätze

Die Zuschüsse nach den Vereinsförderrichtlinien können nur aufgrund eines schriftlichen Antrages (per Post oder per E-Mail) und bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden.

Die Vereine sind verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Stadt Gaggenau nachzuweisen.

Ausnahmen hiervon bestehen bei den Zuschüssen, die durch den Sport- und Musikausschuss Gaggenau verteilt werden.

Anträge auf Gewährung einer Förderung ab einem Förderbetrag von 1.000,00 Euro sind fristgerecht einzureichen. Sie müssen spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres eingehen, das dem Doppelhaushalt vorausgeht, in dem der Zuschuss ausgezahlt werden soll.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang des vollständigen Förderantrags bei der Stadt Gaggenau.

Mit der Antragsstellung müssen Angebote oder Kostenberechnungen und ggfs. Planunterlagen vorgelegt werden. Ein Baubeginn, Kauf oder eine Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Stadt führen zum ersatzlosen Verlust des Zuschusses.

Über die Aufnahme entsprechender Mittel im Haushalt und die Bewilligung der einzelnen Anträge entscheiden die nach der Hauptsatzung jeweils zuständigen städtischen Organe. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

2.3 Zweckbindung

Die Fördermittel der Stadt dürfen ausschließlich für den geförderten Zweck verwendet werden. Bezuschusste Bauvorhaben, Instandsetzungsarbeiten und langlebige Gegenstände müssen mindestens 10 Jahre dem geförderten Vereinszweck dienen.

Die Stadt Gaggenau behält sich die Durchführung stichprobenartiger Prüfungen hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel vor. Bei nicht zweckmäßiger Verwendung kann die Stadt die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

2.4 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

3. ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

3.1 Überlassung von Räumen und Sportanlagen

Die städtischen Hallen, Vereinsräume und Sportanlagen werden den Vereinen für Probe- und Trainingszwecke und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Nutzung städtischer Räume und Sportanlagen durch Vereine wird gefördert. Gaggenauer Vereine erhalten die städtischen Hallen und Räume zu ermäßigten Konditionen. Die Überlassung an Kinder- und Jugendgruppen unter 18 Jahren erfolgt entgeltfrei. Maßgebend sind die hierfür erlassenen Benutzungsentgeltregelungen der Stadt Gaggenau.

3.1.1 Überlassung von Räumen zur alleinigen Nutzung

Überlässt die Stadt Gaggenau Vereinen Räumlichkeiten im städtischen Eigentum im Rahmen eines Dauermietverhältnisses, wird hierfür eine angemessene Miete einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten vereinbart. Die festgesetzte Miete wird den Vereinen von der Stadt als freiwilliger Zuschuss in entsprechender Höhe gewährt und mit dem Mietzins verrechnet, sodass insoweit keine Zahlungspflicht entsteht. Die Betriebs- und Nebenkosten sind von den Vereinen grundsätzlich selbst zu tragen, sofern keine gesonderte Regelung getroffen wird. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Übernahme der Miete besteht nicht.

3.1.2 Überlassung von städtischen Grundstücken

Überlässt die Stadt Gaggenau Vereinen Grundstücke im städtischen Eigentum im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages, wird hierfür ein angemessener Erbbauzins vereinbart. Der festgesetzte Erbbauzins wird den Vereinen von der Stadt als freiwilliger Zuschuss in entsprechender Höhe gewährt und mit dem Erbbauzins verrechnet, sodass insoweit keine Zahlungspflicht entsteht. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Übernahme des Erbbauzinses besteht nicht.

3.2 Jugendarbeit

Vereine, die nicht dem Sport- oder Musikausschuss angehören und aktive Jugendarbeit anbieten, können auf Nachweis einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro beantragen.

3.2.1 Jugendarbeit – Jugendfreundlicher Verein

Vereine, die sich bei der Fachstelle Sucht des Landkreises Rastatt als „Jugendfreundlicher Verein“ zertifizieren lassen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro pro Kalenderjahr in dem das Zertifikat gültig ist.

3.2.2 Jugendarbeit - Schutzkonzept

Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit sind angehalten, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu erstellen. Die Erstellung des Schutzkonzepts wird einmalig mit einem Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro gefördert. Vereine, die ihre Übungsleitungen regelmäßig bei den von Stadt oder Landkreis angebotenen Fortbildungen schulen lassen und dies nachweisen, können einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro beantragen.

3.3 Allgemeiner Verwaltungskostenzuschuss

Die Vereine erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Verwaltungsmitglieder jährlich einen allgemeinen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 200,00 Euro.

Ausgenommen hiervon sind Vereine, die im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft beim Musik- oder Sportausschuss Gaggenau eine jährliche Barzuwendung erhalten.

3.4 Sonstige Zuschüsse

3.4.1 Genehmigungen bei Veranstaltungen

Bei Vereinsveranstaltungen werden die Kosten für kostenpflichtige Genehmigungen nicht erhoben. Darunter fallen z.B. Gestattungen (Schankerlaubnis) oder die Sondernutzungsgebühr für die Nutzung öffentlicher Flächen.

3.4.2 Absperrungen aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnungen, Zufahrtsschutz und Amoksperrn

Bei den technischen Betrieben können – je nach Verfügbarkeit – Absperrmaterial bzw. Verkehrszeichen kostenfrei ausgeliehen werden. Eine selbständige Aufstellung durch die Vereine darf nur erfolgen, wenn eine RSA-Schulung nachgewiesen wird.

Wird das Absperrmaterial durch die Technischen Betriebe angeliefert, aufgestellt oder abgeholt, erfolgt dies auf Kosten des Vereins.

Werden seitens der Stadt Amoksperrn gefordert, werden die Amoksperrn, die die Stadt zur Verfügung stellen kann, kostenfrei überlassen und aufgestellt. Die Kontrolle und Sicherung der Absperrungen obliegt während der Veranstaltung nach Einweisung den Veranstaltern.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen oder den Einsatz von sicherheitsrelevanten Sperrmaßnahmen im Rahmen eines Sicherheitskonzepts trifft die Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Abstimmung mit den Veranstaltern.

3.5 Jubiläumszuschüsse

Vereine erhalten zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125jährigen usw. Bestehen des Vereins einen Jubiläumszuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr, höchstens jedoch 1.000,00 Euro. Für Fastnachtzünfte gilt 33-, 55, 77-, 99-jähriges usw. Bestehen als Jubiläum des Vereins.

3.6 Zuschüsse zum Bau vereinseigener Gebäude oder Anlagen

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistungen des antragstellenden Vereins in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

Die Stadt gewährt den Vereinen zum Bau, Umbau oder zur Erweiterung vereinseigener Gebäude oder Sportanlagen auf Gemarkung Gaggenau, die überwiegend von den eigenen Vereinsmitgliedern genutzt werden und dem ideellen Vereinszweck dienen, einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Baukosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Die Anschaffung einer Immobilie gilt als Neubau. Der Wert des Grundstückes ist von der Zuschussung ausgenommen.

Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen:

- a) die Eigenleistungen des Vereins
 - b) Bau, Umbau und Erweiterung von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen,
 - c) Bau, Umbau und Erweiterung von Wohnungen, Geschäftsräumen und Tribünen,
 - d) Bau, Umbau und Erweiterung von Gebäuden und Sportanlagen, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder vermietet werden,
 - e) reiner Grundstückserwerb,
 - f) Sanierungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen an Gebäuden.
- Förderfähig sind energetische Sanierungen von Heizung, Fassade, Dach und Fenstern.

Ergänzend zum Bauzuschuss kann die Stadt Gaggenau je nach Lage des Einzelfalles auch ein Darlehen oder eine Bürgschaft für ein vom Verein aufzunehmendes Darlehen gewähren.

4. MUSIKALISCH TÄTIGE VEREINE

4.1 Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit, für die Musikschüler und Jugendchöre der einzelnen Vereine stellt die Stadt jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage einen Förderbetrag zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel an die Mitgliedsvereine des Musikausschusses Gaggenau e.V. erfolgt nach dem Vorschlag des Musikausschusses Gaggenau e.V.

4.2 Förderung der Jugendausbildung

Die Stadt Gaggenau fördert Vereine, die die musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in Kooperation mit der Schule für Musik und darstellende Kunst durchführen. Die Ermäßigung für Vereine ist in der Gebührenordnung der Schule für Musik und darstellende Kunst festgeschrieben.

Die Stadt Gaggenau fördert außerdem die vereinseigene musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Pro Gruppen- oder Einzelunterricht wird hierfür ein Zuschuss in Höhe von 100 Euro/Schuljahr gewährt. Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen jeweils mind. 25-mal im Zeitraum eines Schuljahres am Unterricht teilnehmen und eine Unterrichtseinheit mind. 30 Min. dauert. Der Zuschuss muss am Ende des jeweiligen Schuljahres beantragt werden.

4.3 Anschaffung von Instrumenten

Zur Anschaffung eines Instrumentes, das der aktiven Musikpraxis innerhalb des Vereins dient, können Musikvereine einen Zuschuss in Höhe von 10 % beantragen. Privateigene Instrumente sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Zuschuss kann nur für Instrumente gewährt werden, deren Einzel-Beschaffungswert mindestens 800 Euro (netto) beträgt. Zubehör, Taschen, Mundstücke, Notenständer, Pflegematerialien usw. sind nicht förderfähig.

4.4 Anschaffung von Chor-, Orchesterbekleidung und Gardeuniformen

Bei der Anschaffung von Bekleidung für den gesamten Chor bzw. das gesamte Orchester oder für Gardekostüme erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 10 %. Kleidungsstücke wie Shirts, Hemden, Fleece-Jacken o.ä. sowie Accessoires wie Hüte, Mützen, Handschuhe usw. sind von der Bezuschussung ausgenommen. Nachkäufe werden frühestens nach fünf Jahren bezuschusst.

4.5 Ehrengaben und Ehrenpreise

Bei Veranstaltungen von besonderer bzw. überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Ehrengaben bzw. Ehrenpreise bewilligt werden.

5. SPORTVEREINE

5.1 Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit, insbesondere zur Förderung des Jugend- und Breitensports, stellt die Stadt alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage einen Förderbetrag für die Sportvereine zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel an die Mitgliedsvereine des Sportausschusses Gaggenau erfolgt nach dem Vorschlag des Sportausschusses Gaggenau.

5.2 Anschaffung von Sportgeräten

Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder die geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 10 %. Der Zuschuss kann nur für Sportgeräte gewährt werden, deren Beschaffungswert mindestens 800 Euro (netto) beträgt. Persönliche Ausrüstung, Ballmaterial, Sportbekleidung etc. sind nicht förderfähig.

5.3 Jährliche Zuschüsse zu den Energie- und Nebenkosten vereinseigener Sport- und Turnhallen sowie Vereinsheime

Die Sport- und Turnvereine mit vereinseigenen Sport- und Turnhallen auf Gemarkung Gaggenau erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der jährlich anfallenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser.

Die übrigen Sportvereine mit eigenen Vereinsheimen in Gaggenau erhalten je m² Umkleide-Dusch- und Waschraumfläche einen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Sportvereine, die aus der Weitervermietung ihrer Anlagen Einnahmen erzielen.

5.4 Jährliche Zuschüsse zu den Stromkosten der Flutlichtanlagen

Die Sportvereine erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 25 % der jährlich anfallenden Strom- und Unterhaltungskosten.

5.5 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung der überlassenen Sportstätten

Für die Pflege und Unterhaltung der von der Stadt Gaggenau zur Ausübung des Vereinssports überlassenen Sportstätten erhalten die Sportvereine Jahreszuschüsse wie folgt:

<u>Rasenanlagen</u>	
Großspielfeld >4.000 m ²	9.000 Euro
Spielfeld <4.000 m ²	4.000 Euro
Kleinspielfeld <1.000 m ²	1.000 Euro
<u>Kunstrasenanlagen</u>	
Spielfeld	2.500 Euro
Kleinspielfeld	500 Euro
<u>Hartplatz- Tennenanlagen</u>	
Spielfeld	2.500 Euro
Kleinspielfeld	500 Euro

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist eine sachgemäße und laufende Unterhaltung und Pflege der Anlagen durch den Verein. Die Details werden in individuellen Pflegevereinbarungen mit den einzelnen Vereinen geregelt. Bei Bedarf müssen die Plätze den städtischen Schulen kostenfrei zur Durchführung des Schulsports überlassen werden.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Sportvereine, die aus der regelmäßigen Weitervermietung Ihrer Anlagen Einnahmen erzielen.

5.6 Zuschüsse zur Anschaffung von Platzpflege-Geräten

Der Neukauf von Mäh- oder Pflegegeräten, die für die Pflege der Sportanlagen durch den Verein benötigt werden, wird mit 10 % bezuschusst. Die Notwendigkeit der Anschaffung muss nachgewiesen werden. Ein Zuschuss kann maximal alle fünf Jahre beantragt werden. Die Förderhöchstgrenze beim Anschaffungspreis beträgt 25.000 Euro.

5.7 Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt gewährt den örtlichen Vereinen, die Mitglieder zur Teilnahme an den nachfolgenden Meisterschaften entsenden, auf Antrag folgende Zuschüsse je aktiven Teilnehmenden:

a) Gesamtbadische Meisterschaften	8,00 Euro
b) Baden-Württembergische Meisterschaften	10,00 Euro
c) Süddeutsche Meisterschaften	13,00 Euro
d) Deutsche Meisterschaften	18,00 Euro
e) Internationale Meisterschaften	25,00 Euro

Für jede angefangenen 10 aktiven Sportlerinnen und Sportler wird außerdem ein Zuschuss für eine Begleitung in gleicher Höhe gewährt. Als Meisterschaften gelten nur die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschriebenen und vergebenen Titelnkämpfe.

Verbandsspiele im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften sind von der Förderung ausgenommen.

5.8 Ehrengaben und Ehrenpreise

Bei Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere überregionaler Art, können auf Antrag Ehrengaben bzw. Ehrenpreise bewilligt werden.

Die Stadt stellt bei Durchführung von Stadtmeisterschaften die Siegerurkunden und Siegerplaketten sowie eine entsprechende Sporthalle oder Sportanlage entgeltfrei zur Verfügung.

6. VEREINE MIT SICHERHEITSAUFGABEN

Vereine der sog. Blaulichtorganisationen, die im Bereich der Rettung, der Sicherheit und der Gefahrenabwehr tätig sind, spielen eine wesentliche Rolle beim Katastrophenschutz und bei der Notfallversorgung der Stadt Gaggenau. Mit der Förderung soll die Einsatzbereitschaft gewährleistet und die technische Ausstattung dieser Vereine verbessert werden.

6.1 Förderfähige Vereine mit Sicherheitsaufgaben

Dazu gehören beispielsweise:

- Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Gaggenau e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Gaggenau-Ottenau e.V.
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Gaggenau e.V.

6.2 Fahrzeuge

Die Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugen, die für die effektive Durchführung der Aufgaben und Einsätze unerlässlich sind, werden mit einem Zuschuss von 20 % der Eigenmittel gefördert. Als Eigenmittel gelten sowohl vereinseigene Mittel als auch eingeworbene Spenden, die von Dritten für die Beschaffung oder Reparatur der Fahrzeuge zweckgebunden bereitgestellt werden. An diesen Zuschuss wird der zweckgebundene Einsatz des Fahrzeugs für einen

Zeitraum von fünf Jahren gebunden. Entfällt diese, muss pro Jahr entfallener Zweckbindung 1/5 des Gesamtzuschusses an die Stadt zurückerstattet werden.

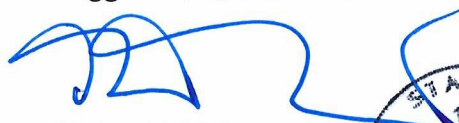
6.3 Beschaffung von Spezialausrüstungen

Sofern die Vereine zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spezialausrüstungen benötigen, können diese mit 20 % der Eigenmittel gefördert werden. Als Eigenmittel gelten sowohl vereinseigene Mittel als auch eingeworbene Spenden, die von Dritten für die Beschaffung von Spezialausrüstungen zweckgebunden bereitgestellt werden.

7. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Gaggenau tritt am **1. Januar 2027** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Förderung des Sports, die Richtlinien für die Förderung kultureller und sonstiger Vereine sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Musik- und Gesangsvereine für die Erteilung von vereinseigenem Musik- und Gesangsunterricht an Kinder und Jugendliche außer Kraft.

Gaggenau, 23. Juni 2026


Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

